

Im Notfall - ein Plan Nichtverfügbarkeit des Servers

A Rechtsgrundlage

Das Bundesvergabegesetz 2006 fordert in § 57 Abs. 3 und § 222 Abs. 3 eine Regelung für den Fall der fehlenden Serververfügbarkeit unmittelbar vor Ende der Angebots-/Teilnahmefrist bei der elektronischen Angebotsabgabe.



B Nichtverfügbarkeit

1. Als nicht verfügbar gilt, wenn das System als Ganzes oder Teile, welche zwingend für die Abgabe von Angeboten/Teilnahmeanträgen notwendig sind, für keinen registrierten Nutzer zu einem bestimmten Vergabeverfahren mit elektronischer Abgabe verfügbar sind.

2. Das System ist nicht verfügbar, wenn die Nichtverfügbarkeit durch AUFTRAG.AT oder dessen Erfüllungsgehilfen selbst festgestellt wird.

3. Es gelten die Verfügbarkeitszeiten gemäß der eTendering Nutzungsbedingungen. Dort wird unterschieden zwischen überwachtem und nicht überwachtem Betrieb. Ein Ausfall der Verfügbarkeit wird grundsätzlich nur im überwachten Betrieb gemessen; darüber hinaus findet keine Messung statt.

C Bestimmungen zur Verlängerung der Angebots-/Teilnahmefrist

1. Eine Verlängerung der Angebots-/Teilnahmefrist ist nur vorgesehen, wenn eine Nichtverfügbarkeit im überwachten Betrieb nach Punkt B1 oder B2 nachweisbar vorkommt. Eine bloße Behauptung der Nichtverfügbarkeit löst in keinem Fall eine Verlängerung der Angebotsfrist aus.



2. Der Nutzer muss eine Nichtverfügbarkeit über die Internetseite **www.pep-online-stop.at** unter Angabe einer Mobiltelefonnummer melden. Bei einer mündlichen Meldung an den Helpdesk von AUFTRAG.AT gilt als Nachweis die schriftliche Bestätigung der Problemmeldung durch AUFTRAG.AT. Anders kann die Nichtverfügbarkeit nicht gemeldet werden.

3. Der Nutzer verpflichtet sich die Nichtverfügbarkeit unmittelbar zu melden.

4. Die Frist für die elektronische Abgabe verlängert sich gemäß folgender Tabelle:

Ausfallzeit *)	Nichtverfügbarkeit gemessen zur Zeit bis Ende der Abgabefrist							Verschiebung	
	> 96 Std	96 - 48 Std	48-24 Std	24-8 Std	8-4 Std	4-0,12 Std	0,12 - 0 Std	min	max
> 600 Min	N	J	J	J	n/a	n/a	n/a	24 Std	tats. Ausfall
600-240 Min	N	N	J	J	J	n/a	n/a	24 Std	24 Std
240 - 30 Min	N	N	N	J	J	J	n/a	4 Std	8 Std
30 - 15 Min	N	N	N	N	J	J	n/a	2 Std	8 Std
15 - 2 Min	N	N	N	N	N	J	J	2 Std	4 Std
< 2 Min	N	N	N	N	N	N	J	1 Std	1 Std

*) überwachter Betrieb N = nein J = ja n/a = nicht anwendbar



5. Die Dauer der Verlängerung der Angebots-/Teilnahmefrist wird vom Auftraggeber festgelegt und hängt von der Länge und dem Zeitpunkt der Nichtverfügbarkeit ab. Nur die Nichtverfügbarkeit im technisch überwachten Betrieb ist für die Bemessung der Verschiebung relevant.




6. Bei Gefahr in Verzug, wenn keine Aktion den Auftraggeber möglich ist, ist AUFTRAG.AT ermächtigt technisch die Öffnung der Angebote oder Teilnahmeanträge zu verhindern.

7. Bei extremen Sonderfällen kann es möglich sein, dass die Angebots-/Teilnahmefrist erst nach dem Schlusstermin für die Abgabe geändert wird (z.B.: im Falle eines Serverausfalls, der vor dem Schlusstermin beginnt und bis zum Schlusstermin anhält).

D Bekanntmachung der Verschiebung im Falle der Nichtverfügbarkeit

1. AUFTRAG.AT informiert über den angepassten Termin des Endes der Abgabefrist im Infobereich der Applikation.

2. Sofern die Nichtverfügbarkeit länger als  nuten dauert und die gesamte Zeit bis zum Ende der Abgabefrist zu einem bestimmten Vergabeverfahren kleiner 24 Stunden ist, wird AUFTRAG.AT mit einem geeigneten Mittel (bevorzugt per E-Mail an die in der Applikation hinterlegte Zustelladresse) den Nutzer über die Wiederverfügbarkeit der Applikation informieren. In allen anderen Fällen muss der Nutzer selbst die Wiederverfügbarkeit der Applikation kontrollieren.

